§ 51 Ergänzungsprüfung

(1) [1]Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und andere Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig mit der Abschlussprüfung oder auch nachträglich in den in § 35 Abs. 1 Satz 1 genannten Fächern eine Ergänzungsprüfung ablegen, wenn dies für den in Aussicht genommenen Berufsweg oder Bildungsgang erforderlich ist. [2]Die Prüfungen werden im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführt.

(2) [1]Die Zulassung ist bis spätestens 10. Februar zu beantragen. [2]Über sie entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) [1]Die Ergänzungsprüfung wird schriftlich oder schriftlich und praktisch vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und je zwei Berichterstattenden für jeden Prüfungsgegenstand besteht. [2]Die Bewerberinnen und Bewerber können in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. [3]Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 46 bis 50.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 4 erzielt wurde.

(5) Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.